

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Gebührenschuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.2.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Abensberg vom 26.10.2007 (KrABl vom 02.11.2007, Nr. 21, S. 199) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Abensberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer Nutzungsdauer von bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10%

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,-- €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Rettungsschere	25 Jahren	3,75 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,50 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	4,30 €
b) eine Drehleiter DL 23/12	20 Jahren	9,50 €
c) eine Anhängeleiter AL 16/4	25 Jahren	1,10 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	8,80 €
e) Versorgungs-LKW	25 Jahren	2,30 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,10 €
g) ein Polyma	20 Jahren	1,10 €
h) Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahre	0,60 €
i) Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahre	2,80 €
j) Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	3,90 €
k) Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	1,90 €
l) Versorgungs-sonderfahrzeug	25 Jahre4,35 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit dem Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge,

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	34,10 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreitzer	69,80 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	96,10 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,60 €
b) eine Drehleiter DL 23/12	172,70 €
c) eine Anhängeleiter AL 16/4	29,70 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2, 3, 4	103,90 €
e) Versorgungs-Lkw	19,10 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	13,10 €
i) Kleinlöschfahrzeug KLF	58,60 €
j) Einsatzleitwagen ELW 1	38,30 €
k) Kommandantenwagen KdW	11,90 €
m) Versorgungs-sonderfahrzeug	54,55 €

3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	69,20 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	50,60 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	26,20 €
d) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	25,60 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	14,-- €
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	17,50 €
g) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	21,80 €
h) ein Polyma	20 Jahren	30	36,10 €
i) ein Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	25	17,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden) 22,30 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit war-
genommen wird 12,20 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)
12,20 €